

Der Markt Stamsried erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Stamsried folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried in den Friedhöfen Friedersried und Stamsried

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme nachstehender Bestattungseinrichtungen des Marktes Stamsried

- Friedhof Friedersried
- Leichenhaus Friedersried
- alter Friedhof Stamsried
- neuer Friedhof Stamsried
- Leichenhaus mit Aussegnungshalle Stamsried

werden folgende Gebühren erhoben

- Leichenhausgebühren
- Grabgebühren
- Bestattungsgebühren
- sonstige Gebühren.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zurverfügungstellung der Bestattungseinrichtungen bzw. der Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Leistung.
2. Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt Stamsried gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
3. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist

- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Auftrag an den Markt Stamsried erteilt hat,
 - wer die Kosten veranlasst hat,
 - derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Benutzung für alle Sterbefälle ohne Unterscheidung des Alters
 - für das Leichenhaus Friedersried 35,00 €
 - für das Leichenhaus Stamsried 200,00 €
 - für die Aussegnungshalle Stamsried 60,00 €

2. Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung sowie von Körperteilen und Fehlgeburten beträgt 15,00 €.

§ 5

Grabgebühren

1. Die Grabgebühr beträgt für

- a) den Friedhof Friedersried bei

- Kindergräbern	(Nutzungsrecht 10 Jahre)	36,00 €
- Einzelgräbern	(Nutzungsrecht 16 Jahre)	155,00 €
- Doppelgräbern	(Nutzungsrecht 16 Jahre)	310,00 €
- Dreifachgräbern	(Nutzungsrecht 16 Jahre)	465,00 €
- Urnengräbern	(Nutzungsrecht 16 Jahre)	115,00 €

- b) den alten und neuen Friedhof Stamsried bei

- Kindergräbern	(Nutzungsrecht 10 Jahre)	210,00 €
- Einzelgräbern	(Nutzungsrecht 16 Jahre)	405,00 €
- Doppelgräbern	(Nutzungsrecht 16 Jahre)	810,00 €
- Dreifachgräbern	(Nutzungsrecht 16 Jahre)	1.215,00 €
- Urnengräbern (neuer Friedhof)	(Nutzungsrecht 16 Jahre)	350,00 €

- c) Herstellung der Grabfundamente einmalig im neuen Friedhof Stamsried 90,00 €

2. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um 10 bzw. 16 Jahre gelten die Gebühren nach Absatz 1 a) und b) entsprechend.

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Gebühr für die Grabherstellung

(Grab öffnen, schließen, Trauerfeier durchführen, Abfuhr und Endlagerung der Resterde)

a) für ein Erwachsenengrab	450,00 €
b) für ein Kindergrab	260,00 €
c) für ein Urnengrab	123,00 €
d) für eine Gruft	390,00 €
e) Kompressoreinsatz, pro Stunde	33,00 €
f) Tiefgrabung (zusätzlich)	62,00 €

2. Gebühr für Sarg- bzw. Urnenträger: je Träger	48,00 €
3. Gebühr für Umbettung/Ausgrabungen	
a) Umbettung (Ausgrabung eines Verstorbenen und Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof nach Ablauf der Ruhefrist)	870,00 €
b) Ausgrabung eines Verstorbenen ohne Umbettung (Grab öffnen, Sarg freilegen, exhumieren, umbetten in eine Gebeinecke, altes Grab schließen, altes Grab Erde nachfüllen)	615,00 €
c) Wiederbeisetzung eines ausgegrabenen Verstorbenen (Grab öffnen, Abfuhr und Endlagerung der Resterde, im neuen Grab bestatten, neues Grab schließen)	255,00 €
d) Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof)	195,00 €
e) Ausgrabung einer Urne (ohne Umbettung)	105,00 €
4. Gebühr für Mitwirkung bei der Aussegnung	29,00 €
5. Verwaltungsgebühr	15,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben für die

1) Benutzung Sektionsraum	47,00 €
2) Reinigung Sektionsraum	18,00 €
3) Benutzung Leichenklimatruhe	
a) bis einschließlich 12 Stunden	6,00 €
b) von 13 bis einschließlich 36 Stunden	16,00 €
c) von 37 bis einschließlich 60 Stunden	26,00 €
d) von mehr als 60 Stunden	39,00 €
4.) Entsorgung Grabschmuck	
a) Kranz	2,00 €
b) Bukett, Blumengebinde	1,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried in den Friedhöfen Friedersried und Stamsried vom 17.11.2011 außer Kraft.

Stamsried, 13.12.2018

Markt Stamsried


Herbert Bauer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die durch Beschluss des Marktgemeinderates Stamsried am 10.12.2018 neu erlassene Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried in den Friedhöfen Friedersried und Stamsried wurde am 13.12.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried, Rathaus, Zimmer Nr. 7, Schloßstraße 10, 93491 Stamsried zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.11.2011 außer Kraft.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Die Anschlag wurde am 13.12.2018 angeheftet und am 16.01.2019 wieder abgenommen.

Stamsried, 24.01.2019
Markt Stamsried



Herbert Bauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Markt Stamsried hat in der Sitzung vom 10.12.2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried in den Friedhöfen Friedersried und Stamsried neu erlassen.

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stamsried, Rathaus, Schloßstraße 10, 93491 Stamsried, Zimmer-Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht öffentlich auf.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen im Markt Stamsried in den Friedhöfen Friedersried und Stamsried vom 17.11.2011 außer Kraft.

Stamsried, den 13.12.2018

Anschlag an der Amtstafel

Markt Stamsried



Herbert Bauer
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 13.12.2018 *Σ*.

abgenommen am: 16.01.2019 *Σ*.

